

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGB1. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 12/1930, GB1. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGB1. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 13/1985 und 1/1986 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Fachbeirat für Stadtplanung besteht aus

- a) drei Architekten,
- b) einem Zivilingenieur für Bauwesen,
- c) einem Fachmann auf dem Gebiete der Raumplanung,
- d) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
- e) einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
- f) einem Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene,
- g) einem Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens,
- h) einem Fachmann für Sozialfragen,
- i) einem Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung,
- j) einem Fachmann auf dem Gebiete für Standortfragen.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für einen der drei Architekten steht der Fakultät für Raumplanung und Architektur der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Abteilung Architektur der Hochschule für angewandte

Kunst in Wien und den Meisterschulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, für einen weiteren der Architekten sowie für den Zivilingenieur für Bauwesen und für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für den Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt, für den Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene der Universität Wien, für den Fachmann für Sozialfragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, für den Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur und für den Fachmann für Standortfragen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien das Recht zu, einen Dreieuvorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt:

Problem: Nach der geltenden Rechtslage sind im Fachbeirat für Stadtplanung u.a. zwei Architekten vertreten, wobei für einen der beiden der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemeinsam mit den Architekturfakultäten der Wiener Hochschulen ein Vorschlagsrecht zusteht. Dies zwingt die beiden vorschlagsberechtigten Stellen zur Einigung und führt bei Nichteinigung zu Schwierigkeiten.

Ziel: Ein gemeinsames Vorschlagsrecht für einen Architekten ist zu vermeiden.

Lösung: Es sind insgesamt drei Architekten in den Fachbeirat für Stadtplanung zu entsenden, wobei für einen ein Vorschlagsrecht der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und für einen zweiten ein solches der Fakultät für Raumplanung und Architektur der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Abteilung Architektur der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und den Meister-schulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien gegeben ist.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Novellenentwurf werden die Bestimmungen hinsichtlich des Fachbeirates für Stadtplanung geringfügig geändert. Finanzielle Auswirkungen der Novelle sind nicht zu erwarten.

Besonderes

Anstatt bisher zwei sollen von nun an drei Architekten im Fachbeirat für Stadtplanung vertreten sein. Bei den von den Architekten im Fachbeirat zur Beurteilung anstehenden Fragen hat es sich während der letzten Sitzungsperiode in besonderem Maße mehrfach gezeigt, daß es wünschenswert ist, die zu behandelnden Fragen sowohl von der wissenschaftlichen Seite her zu beleuchten, als auch aus der Sicht der Berufsvertretung gesondert zu beurteilen. Auf Grund dieses Erfordernisses erweist es sich für die Lösung der anstehenden Fragen als zweckdienlich, sowohl einen Vertreter der wissenschaftlichen Richtung als auch einen Vertreter der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Berufsvertretung der Architekten in den Fachbeirat für Stadtplanung zu berufen. Dadurch kann Gewähr dafür geboten werden, daß jeder der Vertreter der Architekten seine Stellungnahme aus seiner Sicht völlig unbelastet durch andere von ihm gleichfalls wahrzunehmende Interessen abgeben kann. Auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, daß dem Gemeinderat stets ein möglichst breites Band von Stellungnahmen als Entscheidungshilfe unterbreitet wird.

Textgegenüberstellung

geltender Text:

- § 3. (1) Der Fachbeirat für Stadtplanung besteht aus
- a) zwei Architekten,
 - b) einem Zivilingenieur für Bauwesen,
 - c) einem Fachmann auf dem Gebiete der Raumplanung,
 - d) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
 - e) einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
 - f) einem Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene,
 - g) einem Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens,
 - h) einem Fachmann für Sozialfragen,
 - i) einem Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung,
 - j) einem Fachmann auf dem Gebiete für Standortfragen.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für einen der zwei Architekten steht der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemeinsam mit den Architekturfakultäten der Wiener

Novellentext:

- § 3. (1) Der Fachbeirat für Stadtplanung besteht aus
- a) drei Architekten,
 - b) einem Zivilingenieur für Bauwesen,
 - c) einem Fachmann auf dem Gebiete der Raumplanung,
 - d) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
 - e) einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
 - f) einem Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene,
 - g) einem Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens,
 - h) einem Fachmann für Sozialfragen,
 - i) einem Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung,
 - j) einem Fachmann auf dem Gebiete für Standortfragen.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für einen der drei Architekten steht der Fakultät für Raumplanung und Architektur der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Abteilung Architektur der

Hochschulen für den Zivilingenieur für Bauwesen und für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für den Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt, für den Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene der Universität Wien, für den Fachmann für Sozialfragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, für den Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur und für den Fachmann für Standortfragen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien das Recht zu, einen Dreiervorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen.

Hochschule für angewandte Kunst in Wien und den Meisterschulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, für einen weiteren der Architekten sowie für den Zivilingenieur für Bauwesen und für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für den Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt, für den Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene der Universität Wien, für den Fachmann für Sozialfragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, für den Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur und für den Fachmann für Standortfragen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien das Recht zu, einen Dreiervorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen.